

16.3.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.03.2004
Ltg.-**197/A-1/12-2004**
W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hiller, Mag. Riedl, Dr. Michalitsch, Friewald,
Ing. Rennhofer und Erber

betreffend **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001**

Die Europäische Kommission sieht bei der Umsetzung des Artikel 9 Z. 3, 4 und 5 und im Anhang IV der IPPC-Richtlinie im NÖ Elektrizitätswesengesetz durch die vorliegende Änderung in Anlehnung an das Abfallwirtschaftsgesetz beseitigt.

Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 KW bedürfen keiner Genehmigung nach der NÖ Bauordnung 1996 sondern einer nach dem NÖ EIWG 2001. Der Standortgemeinde ist zur Wahrung der im § 56 NÖ Bauordnung 1996 begründeten öffentlichen Interessen Parteistellung eingeräumt. Diese Parteistellung soll durch die vorliegende Novelle auch den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zukommen.

Durch die Änderung der im § 11 wird klar gestellt, dass auch Fragen des Ortsbildes bei der Beurteilung der Eignung des Standortes zu berücksichtigen sind.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- und FINANZ-AUSSCHUSS zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 18.März 2004 erfolgen kann.